

Gemeinde Rommerskirchen

Der Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Betr.: Aufstellung der 58. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rommerskirchen „Kraftpark Rommerskirchen“

Hier: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs.1 und § 4 Abs.1 des Baugesetzbuchs

Der Rat der Gemeinde Rommerskirchen hat in seiner Sitzung am 27.06.2024 den Beschluss zur Aufstellung der 58. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Gemeinde Rommerskirchen „Kraftpark Rommerskirchen“ gefasst.

Die Verwaltung wurde beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung durchzuführen. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgt parallel zur Beteiligung der Öffentlichkeit, § 4a II BauGB.

Zur Bewältigung des Strukturwandels nach dem Ausstieg aus der Braunkohleförderung haben das Land Nordrhein-Westfalen und die RWE Power AG im Jahr 2022 die Gesellschaft Perspektive.Struktur.Wandel GmbH (PSW) gegründet. Deren Aufgabe ist die Konzeption der Nachnutzung von ausgewählten RWE-Standorten im Rheinischen Revier.

Die PSW hat vor diesem Hintergrund mit der Gemeinde Rommerskirchen und der Stadt Grevenbroich eine Konsensvereinbarung geschlossen, welche die Zusammenarbeit und das Vorgehen für die Nachnutzung des Kraftwerksstandorts Neurath und daran angrenzender Flächen mit einer Gesamtgröße von rund 180 ha regelt. Bestandteil dieser Flächenkulisse ist die sogenannte Starterfläche in der Gemeinde Rommerskirchen. Aufgrund der bisherigen Nutzung des Areals als Baustelleneinrichtungsflächen zählt das Plangebiet auf Ebene der Landesentwicklungs- und Regionalplanung zum Standort "Kraftwerk Neurath".

Um der stetig wachsenden Nachfrage nach Industriebauland gerecht zu werden, wird an dem Standort „Kraftpark Rommerskirchen“ eine großflächige industrielle Nutzung angestrebt. Aus städtebaulichen Gründen wird angestrebt, ein Industriegebiet zu entwickeln, das die Ansiedlung von größeren Industrie- und Gewerbebetrieben ermöglicht, die in anderen Gebieten unzulässig wären. Dabei soll eine nachfragegerechte Entwicklung mit unterschiedlichen Grundstücksgrößen planerisch vorbereitet werden.

Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung wird der Geltungsbereich im Osten, Süden und Süd-Westen etwas größer abgegrenzt als der Geltungsbereich des darauf aufbauenden Bebauungsplans, sodass kleinere in der bisherigen Darstellung als "Flächen für die Landwirtschaft" dargestellte Restflächen mit einbezogen werden. Diese Restflächen sind der fehlenden Parzellenschärfe des Flächennutzungsplans geschuldet, eine landwirtschaftliche Nutzung ist dort zukünftig nicht vorgesehen und aufgrund

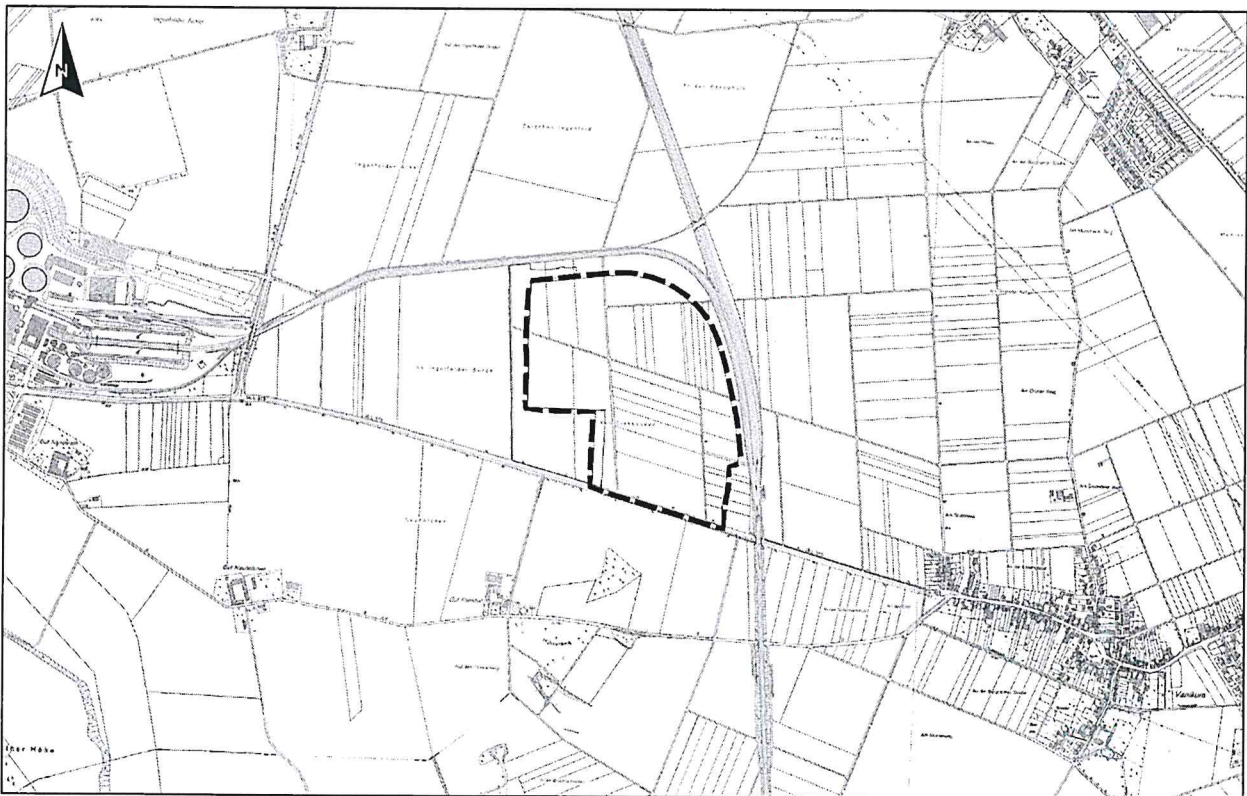
der Zuschnitte und zum Teil fehlenden Erschließbarkeit darüber hinaus nicht wirtschaftlich möglich. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen ist die 58. Änderung des Flächennutzungsplans „Kraftpark Rommerskirchen“ erforderlich. Parallel wird der Bebauungsplan RO 55 „Kraftpark Rommerskirchen“ aufgestellt. Ziel ist es dabei, die Ansiedlung insbesondere von größeren Betrieben sowie von Anlagen zur Energieerzeugung und -speicherung zu ermöglichen.

Der Geltungsbereich der 58. Änderung des Flächennutzungsplans befindet sich im Südwesten des Gemeindegebietes Rommerskirchen nahe der Gemeindegrenze zur Stadt Grevenbroich. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 296, 298 sowie 299 sowie Teilbereiche der Flurstücke 290, 295 und 297 in der Flur 32 sowie Teilbereiche des Flurstücks 299 in der Flur 31, alle Gemarkung Rommerskirchen. Er ist rund 35,9 ha groß und umfasst im Wesentlichen landwirtschaftliche Flächen.

Der FNP-Änderungsbereich wird im Süden durch die Kreisstraße K 24 begrenzt, im Osten und Norden durch die Trasse der RWE-eigenen Nord-Süd-Bahn. Daran schließen jeweils landwirtschaftliche Flächen an. Die westliche Begrenzung des Geltungsbereiches wird durch die Flächen der Kraftwerksblöcke BoA 2/3 gebildet, welche sich größtenteils auf den Grundstücken der Stadt Grevenbroich befinden.

Die Flächen des Plangebiets sind im geltenden Flächennutzungsplan der Gemeinde Rommerskirchen überwiegend als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt (s. o.). Mit der FNP-Änderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die künftigen Nutzungen geschaffen werden. Gegenstand der FNP-Änderung ist somit die Darstellung eines Industriegebietes.

Übersichtsplan



Die geplante Flächenausdehnung lässt ausreichende Spielräume für Betriebsansiedlungen und innere Erschließungsflächen zu. Ein städtebauliches Strukturkonzept wird im Rahmen des parallelen Bebauungsplanverfahrens RO 55 erarbeitet und über entsprechende Festsetzungen gesichert. Die Erschließung soll dabei so ausgearbeitet werden, dass die zukünftige Parzellierung möglichst flexibel bleibt.

Die konkrete Ermittlung der notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wird im weiteren Planverfahren erfolgen. Die Ergebnisse werden entsprechend in die Planung eingearbeitet.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Bei der Aufstellung oder Änderung von Bauleitplänen sind die Bürger möglichst frühzeitig über die allgemeinen Zwecke und Ziele der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten; der Öffentlichkeit ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Gemäß § 3 Abs.1 BauGB vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung werden der Entwurf der 58. FNP-Änderung „Kraftpark Rommerskirchen“ der Gemeinde Rommerskirchen sowie der Entwurf der Begründung in der Zeit vom

21.12.2024 bis einschließlich 31.01.2025

zu jedermanns Einsicht während der allgemeinen Dienststunden (Mo – Fr: 8:00 bis 12:30 Uhr, Di: 14:00 – 16:30 Uhr, Do: 14:00 – 18:00 Uhr) beim Fachbereich Planung, Gemeindeentwicklung, Mobilität und Nachhaltigkeit im Dienstleistungszentrum, Bahnstraße 51, 41569 Rommerskirchen, Zimmer 1.17 (1.OG.) sowie online auf der offiziellen Internetseite der Gemeinde Rommerskirchen unter <https://www.o-sp.de/rommerskirchen/verfahren> zur Einsicht ausgelegt.

Während dieser Zeit kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planungen unterrichten lassen und sich zur Planung äußern. Auf Verlangen wird Ihnen Auskunft über die Inhalte der Planungen erteilt. Es können während der Auslegungsfrist Stellungnahmen zu der Planung schriftlich, zur Niederschrift und per E-Mail an planung@rommerskirchen.de oder online auf der offiziellen Internetseite der Gemeinde Rommerskirchen unter <https://www.o-sp.de/rommerskirchen/verfahren>, vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Rommerskirchen, den 19.12.2024


(Dr. Martin Mertens)
Der Bürgermeister